

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kapilendo AG

„Lending AGB“

A. Allgemeines

1. Die Kapilendo AG, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 364 2857 0, Telefax: +49 (0)30 364 2857 98, E-Mail: info@invesdor.de (im Folgenden „**Kapilendo**“), vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Jens Siebert, mit gleicher Anschrift, und die Finnest GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m, vertreten durch ihren Geschäftsführer Günther Lindenlaub (im Folgenden auch „**Finnest GmbH**“ genannt) betreiben auf der Internetpräsenz <https://invesdor.de> eine Crowdlending-Plattform (im Folgenden „**Plattform**“), auf der Kapilendo kleine und mittelständische Unternehmen, welche ihren Finanzierungsbedarf in Form von Krediten decken möchten, mit Anlegern zusammenbringt, die nach Anlagemöglichkeiten suchen.
2. Auf der Plattform werden klassische Unternehmenskredite (im Folgenden „**Crowdlending**“) zur Investition angeboten. In dieser Investmentsparte kann der Anleger klassische Teil-Kreditforderungen innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums (im Folgenden auch „**Kampagnenzeitraum**“) gegen Unternehmen (im Folgenden „**Unternehmen**“) ohne Erfolgsbeteiligung durch Vermittlung von Kapilendo erwerben (im Folgenden „**Crowdlending Projekte**“). Eine Vermittlungsleistung durch die Finnest GmbH bezüglich der Crowdlending Projekte erfolgt nicht. Die auf der Plattform angebotene Kreditprojekte (im Folgenden auch „**Kampagne**“) haben einen individuell festgelegten Gesamtkreditbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Anleger im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss, oder einen Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Anleger im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (im Folgenden „**Investitions-Schwelle**“) sowie einen individuell festgelegten Höchstbetrag (im Folgenden „**Investitions-Limit**“). Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der vorgestellten Investmentmöglichkeit ist, dass im Rahmen der jeweiligen Kampagne der Gesamtkreditbetrag bzw. die Investitions-Schwelle erreicht wird.

B. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für das vorliegende Online-Angebot und die damit verbundenen Leistungen der Kapilendo AG, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 3642 857 0, Telefax: +49 (0)30 3642 857 98, E-Mail: info@invesdor.de (nachfolgend "Kapilendo" genannt).

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Lending AGB**“) finden Anwendung, soweit sich Unternehmen und Anleger an Crowdlending Projekten über die Plattform beteiligen.

2. Ergänzend zu den Lending AGB gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform (im Folgenden „**Plattform Nutzungsbedingungen**“).

C. Besondere Bestimmungen für Crowdlending

1. Funktionsweise des Kreditmarktplatzes

- 1.1 Um eine Finanzierung in Anspruch nehmen zu können, müssen kreditsuchende Unternehmen zunächst einen unverbindlichen Kreditantrag über die Plattform stellen. Hierfür wählen sie die gewünschte Kreditsumme und die Kreditlaufzeit über einen Kreditrechner selbst aus. Kapilendo führt anschließend eine Bonitätsprüfung des Unternehmens durch und schlägt auf Basis des Ergebnisses den Zinssatz für einen zwischen der Fidor Bank AG (im Folgenden „**Partnerbank**“) und dem Unternehmen abzuschließenden Kreditvertrag (im Folgenden „**Unternehmenskreditvertrag**“) vor. Die Partnerbank entscheidet eigenverantwortlich über den Abschluss eines Kreditvertrages. Kapilendo wird im Rahmen des Kreditprüfungsprozesses für die Partnerbank unterstützend tätig, gewährt selbst aber keine Kredite.
- 1.2 Schließen die Partnerbank und das kreditsuchende Unternehmen einen Kreditvertrag ab, so steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gesamtkreditbetrag durch Zahlungen von Investoren auf einem zu diesem Zweck bei der Partnerbank eingerichteten Konto (im Folgenden „**Funding Konto**“) eingeht. Vereinbaren die Partnerbank und Kapilendo Funding GmbH, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin (im Folgenden „**Kapilendo Funding**“) anschließend hinsichtlich der Rückzahlungs- und Zinsforderung aus dem aufschiebend bedingten Kreditvertrag (im Folgenden „**Zukünftige Forderung**“) den Verkauf und die Abtretung an Kapilendo Funding, so steht dieser Kauf- und Abtretungsvertrag unter der gleichen aufschiebenden Bedingung. Über den Abschluss eines solchen Forderungskauf- und Abtretungsvertrages entscheiden die Parteien nach jeweils eigenem freiem Ermessen und für jeden Fall separat.
- 1.3 Mit Abschluss eines aufschiebend bedingten Kreditvertrages zwischen der Partnerbank und dem kreditsuchenden Unternehmen sowie dem Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und Kapilendo Funding wird das Kreditprojekt auf der Plattform freigeschaltet. Anleger können sich nun binnen eines bestimmten Zeitraums (im Folgenden „**Finanzierungsphase**“ oder „**Kampagnenzeitraum**“) durch Finanzierungszusagen an dem Projekt beteiligen. Hierzu schließt der Anleger einen Teilforderungskauf- und Abtretungsvertrag (Vertragsbezeichnung „**Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung**“, im Folgenden „**Anlegervertrag**“) mit Kapilendo Funding als Forderungsverkäufer und Kapilendo ab. Im Anlegervertrag wird die Zukünftige Forderung anteilig in Höhe seiner jeweiligen Beteiligung an dem Projekt verkauft und abgetreten. Der jeweilige Anlegervertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass (i) die Gesamtsumme aller - aufgrund der bis zum Ende des Kampagnenzeitraums abgeschlossenen Anlegerverträge - zu zahlenden Forderungskaufpreise den Gesamtkreditbetrag bzw. die Finanzierungsschwelle nicht erreicht oder dass (ii) der Gesamtkreditbetrag bzw. die Finanzierungsschwelle nach dem Ende des Kampagnenzeitraums aufgrund des Nicht-Eingangs von zugesagten Forderungskaufpreisen auf das Funding Konto oder aufgrund von Widerruf einzelner Anlegerverträge oder aufgrund der Rückabwicklung einzelner Anlegerverträge mangels erfolgreicher Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation einzelner Anleger nachträglich während der 16-tägigen

Abrechnungsphase unterschritten wird oder dass (iii) der - seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende - Forderungskaufpreis nicht spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des jeweiligen Anlegervertrages auf das Funding Konto eingeht oder dass (iv) die im Einzelfall erforderliche geldwäscherechtliche Identifizierung des jeweiligen Anlegers nicht spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des jeweiligen Anlegervertrages erfolgreich durchgeführt wird.

Wird der Gesamtkreditbetrag bzw. die Finanzierungsschwelle innerhalb der Finanzierungsphase vollständig durch Finanzierungszusagen der Anleger gedeckt, so gilt das Crowdlending Projekt als vollständig finanziert; die Finanzierungsphase ist damit beendet. Vollständig finanzierte Crowdlending Projekte gehen in eine 16-tägige Abrechnungsphase über. Wird der Gesamtkreditbetrag bzw. die Finanzierungsschwelle während der 16-tägigen Abrechnungsphase aufgrund des Nicht-Eingangs von zugesagten Forderungskaufpreisen auf das Funding Konto oder aufgrund von Widerrufen einzelner Anlegerverträge oder aufgrund der Rückabwicklung einzelner Anlegerverträge mangels erfolgreicher Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation einzelner Anleger nachträglich unterschritten, werden sämtliche Anlegerverträge unwirksam und werden rückabgewickelt.

Tritt die auflösende Bedingung ein, werden bereits gezahlte Beträge der Anleger kostenlos an diese binnen 10 Kalendertage zurückgezahlt. Geldbeträge auf dem Funding Konto werden nicht verzinst.

Kommt das Crowdlending Projekt zustande, werden Tilgungs- und Zinszahlungen des Unternehmens an die Partnerbank gezahlt und von dieser an die Anleger anteilig in Höhe ihrer jeweiligen vertragsgemäßen Beteiligung am Crowdlending Projekt ausgezahlt.

2. Bonitätsprüfung

Bei der Bonitätsprüfung bedient sich Kapilendo im Rahmen der Datenschutzerklärung zusätzlich der Dienstleistungen externer Dritter (z.B. Creditreform Berlin Wolfram KG, Creditreform Rating AG, KFM Deutsche Mittelstands AG, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG) und leitet die zu diesem Zwecke erhobenen Daten an diese weiter. Kapilendo prüft für jedes antragstellende Unternehmen, ob die Voraussetzungen der Partnerbank zur Kreditvergabe erfüllt sind und ermittelt einen spezifischen Wahrscheinlichkeitswert für die Rückführung des Kredites durch das Unternehmen. Nach Abschluss der Bonitätsprüfung übermittelt Kapilendo das Ergebnis der Prüfung an die Partnerbank.

3. Zustandekommen von Anlegerverträgen

Anlegerverträge zwischen dem Anleger, Kapilendo Funding und Kapilendo kommen wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt durch Anklicken des Buttons „Jetzt investieren“ auf der entsprechenden Projektdetailseite auf der Plattform, in ein bestimmtes Crowdlending Projekt investieren zu wollen. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung von der entsprechenden Projektdetailseite auf eine Eingabeseite, auf welcher das Investment getätigt werden kann. Durch Anklicken des Buttons „Investment absenden & überprüfen“ erklärt der Anleger einen Teil der Kreditforderung in der von ihm zuvor individuell festgelegten Höhe eines bestimmten Crowdlending Projektes erwerben zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Anlegervertrages.

- Der Anleger erhält sodann den Anlegervertrag nebst Anlagen als pdf-Datei via E-Mail. Dies stellt ein Angebot durch Kapilendo Funding und Kapilendo auf Abschluss des Anlegervertrages dar. Sofern der Anleger Verbraucher ist, sind dem Anlegervertrag die Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB beigefügt. Zudem werden dem Anleger (soweit gesetzlich vorgeschrieben) das Vermögensanlagen-Informationsblatt über die zu tätige Anlage sowie die vorliegenden Lending AGB samt Anhängen (Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 1 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang 2) und die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- Nach Erhalt der vorbenannten Unterlagen und nach Anklicken des Buttons „Zur Bestätigung meines Investments“ kann der Anleger die Annahme des Angebotes erklären, indem er auf der Plattform (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird nur abgefragt, soweit die Investition den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigt und soweit es sich bei dem Anleger nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG handelt) und (iii) das Textfeld „Jetzt verbindlich investieren“ anklickt. Anschließend erhält der Anleger eine E-Mail, mit welcher diesem der Zugang seiner Annahmeerklärung und somit der Vertragsschluss bestätigt wird. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

4. Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages mit Kapilendo

- 4.1 Zugleich mit Abschluss des Anlegervertrages wird auch die Geltung der vorliegenden Lending AGB und der Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden Lending AGB zwischen dem Anleger und Kapilendo vereinbart. Auf die Geltung der Lending AGB sowie auf die Begründung des Finanzanlagenvermittlungsvertrages zwischen Kapilendo und Anleger wird dieser bei Abschluss des Anlegervertrages gesondert hingewiesen.
- 4.2 Kapilendo schließt ferner mit dem Unternehmen einen Kreditvermittlungsvertrag, der unter Einbeziehung dieser Lending AGB im Wege der individuellen Kommunikation per E-Mail zustande kommt.

5. Gegenstand des Finanzanlagenvermittlungsvertrages

- 5.1 Aufgrund des gemäß vorstehender Ziffer 4 abgeschlossenen Vermittlungsvertrages vermittelt Kapilendo unter Einschaltung der Kapilendo Funding über die Plattform (Teil-) Kreditforderungen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren (im Folgenden „**Vermögensanlage**“) zwischen Unternehmen und Anlegern.
- 5.2 Emittent im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage ist dabei allein das jeweilige Unternehmen und nicht Kapilendo.
- 5.3 Kapilendo übernimmt die Rolle der Anbieterin der Vermögensanlage im Sinne des VermAnlG, wobei Kapilendo weder Beratungsleistungen gegenüber dem Unternehmen noch gegenüber dem Anleger schuldet. Kapilendo gibt keine Empfehlung ab, Anlegerverträge abzuschließen. Jeder Anleger beurteilt in

eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Anlegervertrages für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

- 5.4 Von Anlegern werden für die von Kapilendo aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.
- 5.5 Die vom Unternehmen für die von Kapilendo aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen zu entrichtenden Kosten/Gebühren werden mit dem jeweiligen Unternehmen individuell vereinbart. Die konkrete Höhe der von dem Unternehmen zu entrichtenden Kosten/Gebühren wird vor Abschluss des Anlegervertrages und des Vermittlungsvertrages in dem Vermögensanlagen- Informationsblatt offengelegt.
- 5.6 Mit Ausnahme der gemäß vorstehender Ziffer 5.5 mit dem Unternehmen vereinbarten Vergütung erlangt Kapilendo zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegern und / oder Unternehmen.
- 5.7 Kapilendo übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Anlegervertrag Aufgaben der Forderungsverwaltung sowie die Funktion des gemeinsamen Vertreters aller Anleger bei der Durchführung von Abstimmungen über Änderungen der Vermögensanlage und bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Zusicherungen des Anlegers und des Unternehmens

1.1 Zusicherungen des Anlegers

Für den Fall, dass die Investitionssumme des Anlegers bezogen auf alle von einem bestimmten Unternehmen emittierten Vermögensanlagen über EUR 1.000,00 liegt, wird der Anleger, der eine natürliche Person oder Personengesellschaft (ausgenommen GmbH & Co. KG) ist, gegenüber Kapilendo und dem jeweiligen Unternehmen durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung zusichern, dass

- der Anleger über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens EUR 100.000,00 Euro verfügt; oder
- der gebotene Darlehensbetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nicht übersteigt.

Anleger, die nicht Unternehmen sind, sichern darüber hinaus bei Abschluss der Investition zu, dass ihre Investition nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

1.2 Zusicherungen des Unternehmens

Vor der Freischaltung eines Kreditprojektes, dessen Gesamtfinanzierungsvolumen EUR 100.000,00 übersteigt, wird das Unternehmen durch gesondert abzugebende Erklärung gegenüber Kapilendo und den Anlegern jeweils zusichern, dass

- der Verkaufspreis der - in einem Zeitraum von 12 Monaten (rückwirkend ab dem Tag der Unterzeichnung seitens des Unternehmens) - von dem Unternehmen insgesamt (d.h. inbegriffen der über die Plattform) platzierten – noch nicht vollständig getilgten - Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 VermAnlG einen Gesamtbetrag von EUR 6 Mio. nicht übersteigt; und
- gegenwärtig und künftig keine von dem Unternehmen emittierten Vermögensanlagen öffentlich angeboten werden, die noch nicht vollständig getilgt sind und eines der folgenden Kriterien erfüllen: Stückelung kleiner / gleich 20 Anteile und / oder Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile an Vermögensanlagen kleiner / gleich EUR 100.000,00 und / oder Preis jedes angebotenen Anteils beträgt mindestens EUR 200.000,00 je Anleger.

2. Sonstige Pflichten des Anlegers

Der - seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende - **Forderungskaufpreis muss spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen** gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des jeweiligen Anlegervertrages auf das Funding Konto eingehen. **Die Durchführung der im Einzelfall erforderlichen geldwäscherechtliche Identifizierung hat der Anleger spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen** gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des jeweiligen Anlegervertrages **vorzunehmen**. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang und/oder nicht fristgerechter Durchführung der vorbenannten geldwäscherechtlichen Identifizierung seitens des Anlegers wird der Vertrag unwirksam und wird rückabgewickelt. Im Falle von Widerruf oder im Falle der Rückabwicklung einzelner Anlegerverträge mangels erfolgreicher Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation einzelner Anleger wird ein etwaiger bereits eingezahlter Forderungskaufpreis binnen 10 Kalendertage an den Anleger zurückgezahlt.

3. Sonstige Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen ist gegenüber Kapilendo jeweils auf eigene Kosten verpflichtet,

- beim Auftreten von Unrichtigkeiten oder Veränderungen der im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen, das Unternehmen betreffenden Angaben während der Finanzierungsphase unverzüglich eine entsprechende Mitteilung gegenüber Kapilendo zu machen, so dass Kapilendo die betroffenen Angaben bei Bedarf aktualisieren und, wenn und soweit sie unrichtig sind, eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblattes (unter Nennung des Datums der letzten Aktualisierung sowie der Zahl der seit der erstmaliger Erstellung übernommenen Aktualisierungen) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen kann;
- eine (ggf. aktualisierte) Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblattes mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Unternehmens ohne Zugriffsbeschränkungen für jedermann zugänglich zu machen und dort solange verfügbar zu halten bis sämtliche Darlehensbeträge der betreffenden Kampagne vollständig zurückgezahlt sind;

- einem Anleger oder an der Investition Interessierten auf dessen Anfordern den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht in Textform zu übermitteln;
- die Vorschriften über die Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten in § 23 VermAnlG (mit Ausnahme von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VermAnlG), über den Inhalt von Jahresabschlüssen, in § 24 Abs. 1 bis 4 VermAnlG und über die Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist in § 26 VermAnlG zu beachten. Zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen sollte das Unternehmen ggf. einen Wirtschaftsprüfer konsultieren;
- bei allen Werbemaßnahmen für die Vermögensanlage außerhalb der Plattform die jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten;
- Bei klassischen Unternehmenskrediten, bei welchen (Teil-)Kreditforderungen als Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG vermittelt werden, liegt das Abführen der Kapitalertragssteuer bei der jeweiligen Partnerbank als Kreditgeber. Die Partnerbank wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland gegeben ist. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt.

4. Haftung

- 4.1 Eine Haftung von Kapilendo für Schäden des Unternehmens und / oder Anlegers ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kapilendo oder seiner jeweiligen Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet Kapilendo für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden.
- 4.2 Das Unternehmen bzw. der Anleger hat Kapilendo alle Schäden zu ersetzen, die Kapilendo aus der Verletzung der jeweiligen gesetzlichen oder nach diesen Lending AGB bestehenden Verpflichtungen bzw. falschen Zusicherungen entstehen und Kapilendo von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und / oder Strafen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kapilendo oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

5. Änderungen der Lending AGB

- 5.1 Kapilendo behält sich vor, diese Lending AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der Lending AGB sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (im Folgenden einheitlich „**Änderungen**“) werden den Anlegern und Unternehmen spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt.

- 5.2 Die Zustimmung eines Anlegers, der kein Verbraucher ist, bzw. eines Unternehmens zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der jeweilige Anleger, der kein Verbraucher ist, bzw. das jeweilige Unternehmen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an Kapilendo unter der im Impressum angegebenen Adresse) oder per E-Mail (an service@invesdor.de) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird Kapilendo bei Übermittlung der Änderungen besonders hinweisen.
- 5.3 Wenn ein Anleger, der kein Verbraucher ist, bzw. das Unternehmen den Änderungen widerspricht, ist Kapilendo berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem Anleger bzw. dem Unternehmen mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.
- 5.4 Änderungen der Lending AGB werden gegenüber Verbrauchern nur nach ausdrücklicher Zustimmung wirksam. Sofern Verbraucher den Änderungen nicht zustimmen, ist Kapilendo berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem jeweiligen Anleger, der Verbraucher ist, mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

6. Kündigung

- 6.1 Die Vermittlungsverträge gemäß den vorliegenden Lending AGB haben keine Mindestlaufzeit, sondern sind unbefristet.
- 6.2 Sowohl Kapilendo als auch der Anleger / das Unternehmen sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

7. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Fernabsatzverträge und Widerrufsbelehrung

Sofern sich ein Anleger, der Verbraucher ist, an über die Plattform angebotenen Crowdlending Projekten beteiligt, gelten für ihn die Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 1 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang 2.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollte eine Bestimmung der Lending AGB unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.
- 8.2 Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Vorbehaltlich anderer Angaben Kapilendos gegenüber Unternehmen / Anlegern im Einzelfall, stehen andere Sprachen als Vertrags- oder Kommunikationssprache nicht zur Verfügung.
- 8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Nutzer (soweit dieser Verbraucher ist) einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

- 8.4 Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ausschließlich das Gericht am Sitz von Kapilendo zuständig, sofern der Anleger / das Unternehmen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen (Wohn-)Sitz nach Geltung dieser Nutzungsbedingungen in das Nicht-EU-Ausland verlegt hat.
- 8.5 Sofern es sich bei Unternehmen / Anleger um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, wird § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB abgedungen.

Anhang 1 - Informationen für Fernabsatzverträge betreffend Crowdlending

Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag für Crowdlending Projekte

Soweit es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, ist der Finanzanlagenvermittlungsvertrag ein Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB. In Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 246b EGBGB werden für diesen Fall die folgenden Auskünfte erteilt:

1. Allgemeine Informationen

(a) Firma, ladungsfähige Anschrift und Firmenbucheintragung (insbes. Registernummer) des Finanzanlagen-Vermittlers und des Plattform-Betreibers:

Finanzanlagen-Vermittler:

Kapilendo AG, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 364 2857 0, Telefax: +49 (0)30 364 2857 98, E-Mail: service@invesdor.de.

Plattform-Betreiber:

Kapilendo AG, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 165539 B, Telefon: +49 (0)30 364 2857 0, Telefax: +49 (0)30 364 2857 98, E-Mail: service@invesdor.de.

und

Finnest GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, A-1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m, Telefon: +43 720 881 295 sowie +49 30 364 285 707, E-Mail: info@invesdor.de.

(b) Gesetzliche Vertreter des Unternehmers

Kapilendo wird vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Jens Siebert, unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

Finnest GmbH wird vertreten durch den Geschäftsführer Günther Lindenlaub, unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

(c) Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

Kapilendo ist Finanzanlagenvermittlerin nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO und vermittelt über die von ihr betriebene Internet-Dienstleistungsplattform <https://invesdor.de> (Teil-) Kreditforderungen zwischen interessierten Anlegern, die jeweils Verbraucher oder Unternehmer sein können und den Emittenten der vorgenannten Vermögensanlagen.

Finnest GmbH betreibt zwar neben Kapilendo die Internet-Dienstleistungsplattform <https://invesdor.de> und ist ebenfalls gemäß § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO zur Vermittlung von Vermögensanlagen berechtigt. Vermittlerin der (Teil-) Kreditforderungen ist aber ausschließlich Kapilendo.

(d) Für die Zulassung des Finanzanlagen-Vermittlers und der Plattform-Betreiber zuständige Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 34c und § 34f GewO ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

2. Informationen zum Vermittlungsvertrag

(a) Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und Hinweis auf spezifische Risiken

Die von Kapilendo angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Forderungen aus Unternehmenskreditverträgen an Anleger. Bei den Forderungen handelt es sich um Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG. Die Vermittlung geschieht ausschließlich über den online Kreditmarktplatz auf der Internetseite <https://invesdor.de>. Kapilendo ist Anbieterin der Vermögensanlagen, das jeweilige Unternehmen ist Emittentin. Kapilendo berät nicht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensleistungen und spricht in diesem Zusammenhang auch keine Empfehlungen aus. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Forderungskaufvertrages für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

Die (Teil-) Kreditforderungen, auf welche sich die Finanzanlagevermittlung bezieht, sind mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB für den Forderungskaufvertrag und im jeweiligen Vermögensanlagen-Informationsblatt erläutert.

Kapilendo übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Vertrag über die Vermögensanlage Aufgaben der Forderungsverwaltung sowie die Funktion des gemeinsamen Vertreters aller Anleger bei der Durchführung von Abstimmungen über Änderungen der Vermögensanlage und bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

(b) Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag mit Kapilendo kommt gemäß den Bestimmungen in vorstehender Ziffer C.4 dieser Lending AGB zustande.

(c) Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrages entstehen für den Anleger keine Kosten (vgl. Ziffer C.5.4 dieser Lending AGB).

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Darlehensforderungen unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden derzeit mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich.

Bei den vermittelten (Teil-)Kreditforderungen als Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG liegt das Abführen der Kapitalertragsteuer bei der Partnerbank als Kreditgeber. Die Partnerbank wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland gegeben ist. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt. Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

(d) Mindestlaufzeit

Der Vermittlungsvertrag hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

(e) Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sowohl Kapilendo als auch Anleger und Unternehmen sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer D.6 dieser Lending AGB).

(f) Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

(g) Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Vermittlungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

(h) Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

3. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Kapilendo behält sich Änderungen gemäß den Regelungen in Ziffer D.5 dieser Lending AGB vor.

4. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,

- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit Kapilendo abgeschlossen hat.

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers aus dem Vermittlungsvertrag.

Anhang 2 - Widerrufsbelehrung betreffend Finanzanlagenvermittlungsvertrag

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, E-Mail: service@invesdor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Anlegervertrages, wenn der Anlegervertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, Fax: +493036428598, E-Mail: service@invesdor.de

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung